

Jugendordnung
SV Oberschopfheim
Abteilung Tennis

Der SV Oberschopfheim unterhält für seine Abteilungen Fußball und Tennis zwei eigenständige Jugendabteilungen.

§ 1 Zuständigkeit, Mitgliedschaft

Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Jugendabteilung des SV Oberschopfheim Abt. Tennis.

Zu der Jugendabteilung gehören

- a) alle Mitglieder der Abteilung Tennis bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und
- b) alle gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung.

Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung des Vereins.

§ 2 Ziele

Die Jugendabteilung des SV Oberschopfheim Abt. Tennis fördert die sportliche Betätigung und das soziale Verhalten der Jugendlichen. Sie pflegen den Gemeinschaftssinn und die nationale und internationale Verständigung verschiedener Bevölkerungsgruppen und versuchen das Gruppenverhalten zu fördern.

§ 3 Aufgaben

Aufgaben sind insbesondere

- Ausbildung im Bereich Tennis;
- Durchführung und Teilnahme an Wettkämpfen;
- Planung, Organisation und Durchführung von Freizeitmaßnahmen;
- Kontakte zu anderen Jugendorganisationen;
- gemeinsame Veranstaltungen der beiden Jugendabteilungen.

§ 4 Organe

Organe der Jugendabteilung sind

- die Jugendversammlung und
- der Jugendvorstand.

§ 5 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung des SVO Abt. Tennis. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung nach § 1 ab vollendetem 10. Lebensjahr.

Aufgaben der Vereinsjugendversammlung sind u.a.

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendabteilung.
- Entgegennahme und Beratung der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendvorstandes Abt.Tennis.
- Entlastung des Vereinsjugendvorstandes Abt.Tennis.
- Wahl des Jugendvorstandes Abt.Tennis.

Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal jährlich vor der Jahreshauptversammlung der Abt.Tennis zusammen. Sie wird mindestens 2 Wochen vorher einberufen.

Die Jugendversammlung kann jederzeit durch die Jugendleiter/innen einberufen werden.

Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder oder eines Beschlusses des Jugendvorstandes muß eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von 4 Wochen stattfinden.

Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung im Gemeindever kündigungsblatt und durch Aushang im Vereinsheim und in der Sporthalle.

Die Versammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 6 Jugendvorstand

Die Jugendabteilung Tennis hat einen eigenen Jugendvorstand bestehend aus

- Jugendleiter/in (mind. 18 Jahre)
- Stellvertreter/in (mind. 18 Jahre)
- zwei Jugendvertreter/innen, die zum Zeitpunkt der Wahl das 14. Lebensjahr vollendet haben
- einem/einer Beisitzer/in aus den Reihen der Übungsleiter.

Der Jugendvorstand führt die laufenden Geschäfte der Jugendabteilungen. Er hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die nach der Jugendordnung oder der Satzung des Vereins nicht anderen Organen des Vereins vorbehalten sind. Er führt den Vorsitz im Jugendvorstand und ist stimmberechtigtes Mitglied im geschäftsführenden Vorstand der Abt. Tennis.

Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden von der Jugendversammlung auf 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendvorstandes im Amt.

Die Sitzungen des Jugendvorstandes finden nach Bedarf statt. Er ist beschlußfähig, wenn 3 Mitglieder anwesend sind.

Die Jugendleiter/innen und Stellvertreter/innen sind von der Jahreshauptversammlung der Abt. Tennis mit einfacher Mehrheit zu bestätigen.

§ 7 Jugendkasse

Die Jugendabteilung wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich über die ihr vom Verein zur Verfügung gestellten Mittel sowie eventuelle Zuschüsse, Spenden und sonstige Einnahmen. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.

Der Nachweis über die Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Jugendabteilung.

Die Jugendabteilung hat eine eigene Kassenführung.

Verantwortlich für die Kassenführung ist der/die Jugendleiter/in.

Dem Vereinsvorstand oder dem vom Verein damit Beauftragten gegenüber ist die Jugendabteilung rechenschaftspflichtig. Ihnen ist jederzeit Einblick in die Nachweisführung zu geben.

§ 8 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendverordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 9 Gültigkeit, Änderung der Ordnung

Die Jugendverordnung muß von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden und von der Jahreshauptversammlung der Abt.Tennis mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern bestätigt werden.

Sie tritt mit der Bestätigung der Jahreshauptversammlung in Kraft. Änderungen sind nur möglich mit einer Mehrheit von Zweidritteln der Jahreshauptversammlung der jeweiligen Abteilungen.